



Im Sinne der Genderneutralität umfassen sämtliche Personenbezeichnungen in dieser „weiblichen“ Ausgabe auch das männliche Geschlecht.

In dieser Ausgabe

Steuerreform 2009: Familienpaket	1
Steuerreform 2009: Für Unternehmerinnen	2
Abgabenänderungs- gesetz 2009	3
Abfrage der UID-Nummer	3
Steuerreform 2009: Der Kirchenbeitrag	3
Stundungs- und Aussetzungszinsen	3
Mehrwertsteuer-Paket	4
Schenkungs- meldegesetz	4

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhand
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

Steuerreform 2009: Familienpaket

Wie in der Öffentlichkeit breit berichtet, hat das Parlament mit dem Steuerreformgesetz 2009 erhebliche Entlastungen für Familien beschlossen.

Der **Kinderabsetzbetrag** wird von monatlich 50,90 € auf 58,40 € je Kind erhöht. Dieser wird mit der Familienbeihilfe gemeinsam direkt an die Eltern ausbezahlt. Die ab 1.1.2009 rückwirkend geltende Erhöhung von 7,50 € monatlich je Kind wird bei der nächsten Überweisung berücksichtigt werden.

Alleinverdienerinnen und Alleinerzieherinnen-Absetzbeträge bleiben unverändert.

Beim **Unterhaltsabsetzbetrag** (bisher 50,90 € monatlich je Kind) wird die Staffel ebenfalls erhöht: für ein Kind 29,20 € monatlich, für das zweite Kind 43,80 € monatlich, für jedes weitere Kind 58,40 € monatlich (bisher: 25,50 €, 38,20 € und 50,90 €). Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur bei der Steuerveranlagung geltend gemacht werden.

Ein neuer steuerfreier **Kinderfreibetrag** wird eingeführt. 220 € je Kind jährlich für eine Steuerpflichtige oder 132 € je Kind jährlich, wenn 2 Steuerpflichtige (Eltern oder Alleinerzieherinnen und Unterhaltspflichtige) den Betrag geltend machen. Der Freibetrag wird bei der Steuerveranlagung geltend gemacht.

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient,

Das erste Quartal dieses Jahres war von unzähligen Krisenmeldungen gekennzeichnet.

Um die Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft zu minimieren, hat das Parlament mit einer vorgezogenen Steuerreform 2009 reagiert, begleitet von Konjunkturbelebungs- und Budgetanpassungsmaßnahmen.

Lesen Sie mehr darüber in dieser Ausgabe des STEUERfrei.

Dass auch für Sie etwas Erfreuliches dabei ist, wünscht Ihnen

Ihre Mag. Marina Polly

Kinderbetreuungskosten (Kindergarten, Hort, Internat) bis max. 2.300 € jährlich je Kind können für Kinder bis zum 10. Lebensjahr als „außergewöhnliche Belastung“ abgesetzt werden.

Die Kinderbetreuung muss durch öffentliche oder private Institute oder durch pädagogisch qualifizierte Personen – ausgenommen haushaltszugehörige Personen – erfolgen. Die Absetzung erfolgt im Wege der Veranlagung.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Ihre Steuerberatung

(Fortsetzung von Seite 1)

Steuerfreier Arbeitgeberinnenzuschuss zu Kinderbetreuungskosten: Für Kinder bis zum 10. Lebensjahr ist ein von der Dienstgeberin geleiteter Zuschuss bis 500 € jährlich für jedes Kind steuerfrei. Die Bezahlung hat direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung oder an die Betreuungsperson oder in Form von „Gutscheinen“ zu erfolgen.

TIPP: Wo die Entlastung erst bei der Steueranmeldung möglich ist, kann entweder die laufende Steuervorauszahlung für 2009 auf Antrag angepasst oder ein neuer Freibetragsbescheid beantragt werden.

Marina Polly

Wie können Sie als Unternehmerin von der Steuerreform 2009 profitieren?

Die Tarifsenkung in der Einkommensteuer, die erweiterte Abzugsfähigkeit von Spenden und die Möglichkeit einer vorzeitigen 30 %-igen Abschreibung auf gewisse Wirtschaftsgüter kommen Ihnen schon ab 1.1.2009 zu Gute. Der neue Gewinnfreibetrag ist erst ab der Veranlagung 2010 anwendbar.

Tarifsenkung

Den Schwerpunkt der Änderungen bildet die Tarifentlastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen. Der ab 1.1.2009 geltende Tarif sieht folgendermaßen aus:

steuerpflichtiges Einkommen	Grenzsteuersatz
bis 11.000 €	0 %
ab 11.000 bis 25.000 €	36,50 %
ab 25.000 bis 60.000 €	43,2143 %
ab 60.000 €	50 %

Vorgesehen ist, dass die Dienstgeberinnen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten gegeben sind, eine Aufrollung für ihre Dienstnehmerinnen bis spätestens 30.6.2009 machen müssen, um die bisher zuviel einbehaltenen Lohnsteuer für die Monate Jänner bis März zu korrigieren.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Private und Unternehmerinnen können zusätzlich zur bisherigen Spendenregelung ab 1.1.2009 Spenden von der Steuer absetzen. (Die aktualisierte Liste der begünstigten Spendenempfängerinnen wird spätestens am 31.7.2009 auf der Homepage des BMF veröffentlicht).

Für die Jahre 2009 und 2010 genügt als Nachweis noch der Einzahlungsbeleg oder eine Bestätigung der Spendenorganisation.

Ab 2011 müssen alle privaten Spenderinnen, welche die Spende als Sonderausgabe absetzen wollen, der begünstigten Organisation auch ihre SV-Nummer oder die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte bekannt geben. Die Organisationen haben den Finanzämtern bis zum 28.2. des Folgejahres eine Liste mit den Spenderinnen und den gespendeten Beträgen elektronisch zu übermitteln.

Vorzeitige Abschreibung für Investitionen 2009 und 2010

Mit der Einführung einer vorzeitigen Abschreibung von 30 % auf abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter (befristet auf zwei Jahre) sollen Anreize für vorgezogene Investitionen gesetzt werden. Von der vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude und Mieterinvestitionen in ein Gebäude, PKWs und Kombis, Luftfahrzeuge und gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgeschlossen. Durch die Einrechnung der linearen Abschreibung in den Satz von 30 % im Investitionsjahr kommt es zwar zu einer schnelleren Abschreibung der Investition, nicht jedoch zu einer Abschreibung von mehr als 100 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Gewinnfreibetrag ab 2010

Ab der Veranlagung 2010 wird der Freibetrag für investierte Gewinne in Gewinnfreibetrag umbenannt, von 10 % auf 13 % erhöht und auf alle betrieblichen Einkünfte und Gewinnermittlungsarten ausgeweitet. Die Umbenennung ist damit begründet, dass für Gewinne bis 30.000 € die Verpflichtung wegfällt, in Höhe des Freibetrages in Anlagegüter bzw. Wertpapiere mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren zu investieren. Das bedeutet für diese Unternehmerinnen eine sofortige Reduzierung um bis zu 3.900 € (13 % von 30.000 €) des steuerpflichtigen Einkommens. Das Erfordernis der Investitionsdeckung bleibt nur mehr für Gewinne über 30.000 € bestehen. Ab 2010 sind auch Investitionen in Gebäude und Mieterinvestitionen (z.B. Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro) zulässig, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31.12.2008 begonnen wurde. Dafür wird die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne ab 2010 abgeschafft. Neben der siebenjährigen Beobachtung für eine etwaige Nachversteuerung besteht die Möglichkeit alle vor 2009 begünstigten Beträge freiwillig mit einem Steuersatz von 10 % im Jahr 2009 nachzuersteuern.

Renate Schneider



Ihre Steuerberatung

Abgabenänderungsgesetz 2009 – eine kurze Übersicht

Stand: seit 10.3.2009 in Begutachtung, geplant sind:

Steuerfreie Reisekostenersätze bis 540 €/ Monat gesetzlich verankert	Sportbetreuerinnen, Sportvereine
Formular zur Berücksichtigung von Kinderbetreuungs-Zuschüssen bis 500 €/ Monat wird eingeführt	Eltern von Kindern bis 10 Jahre, Dienstgeberinnen
Entfall der Meldepflicht für MV-Beiträge in der Steuererklärung	Selbstständige, Gewerbetreibende, Dienstgeberinnen
Klarstellung: Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Selbstständige sind absetzbar	Selbstständige, Gewerbetreibende
Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühren für geschenkte/vererbte Grundstücke sind nicht absetzbar	Erwerberinnen von Grundstücken
Steuer- und Meldepflicht für Rückzahlungen von Versicherungsbeiträgen für Weiterversicherungen oder Nachkauf von Versicherungszeiten	alle Steuerpflichtige
Übergangsgewinn bei Betriebsaufgabe ist für Jungunternehmerinnen nicht mehr steuerbegünstigt	Selbstständige, Gewerbetreibende
Für die Negativsteuer ist kein eigenes Formular (E5) mehr notwendig	alle Wenigverdienerinnen
Lohnzettel für Auszahlungen aus dem Insolvenzfonds müssen innerhalb eines Monats ab Auszahlung übermittelt werden	Dienstnehmerinnen, Masseverwalterinnen
Neuregelung in der Umsatzsteuer von Dienstleistungen mit Auslandsbezug (Vermittlung, Grundstücksleistungen, Beförderungen, Katalogleistungen), Änderung in der Vorsteuererstattung für ausländisch Unternehmen <i>Änderung aller Absätze des bisherigen § 3a UStG, daher auch Nachjustierung aller Vermerke in Rechnungen erforderlich!</i>	Handelsvertreterinnen, grenzüberschreitend tätige Unternehmerinnen, Bauunternehmerinnen, Planerinnen und deren Kundinnen, Beförderungsunternehmen und deren Kundinnen (Näheres auf Seite 4 in dieser Ausgabe)
Neueinführung der Meldepflicht von Leistungen in der ZM inklusive Einführung eines 1 %-igen Verspätungszuschlags bei Nichtmeldung	alle wie oben
Einführung der Kommunalsteuerpflicht für freie Dienstnehmerinnen	Freie Dienstnehmerinnen, Dienstgeberinnen
Einführung der DB-Pflicht für freie Dienstnehmerinnen	Freie Dienstnehmerinnen, Dienstgeberinnen
Änderung der NOVA – Bestimmungen	KFZ-Handel

Marina Polly

Der STEUERfrei TIPP: Abfrage der UID-Nummer nach Stufe 2 via Finanz Online

Es steht Ihnen als Bestätigung über die Gültigkeit einer abgefragten UID-Nummer neben der Stufe 1 auch die Stufe 2 im FinanzOnline zur Verfügung. Bisher war die Abfrage nach Stufe 2, die im Unterschied zur Stufe 1 auch Name und Anschrift der Unternehmerin anzeigt, ausschließlich über das zuständige UID-Büro möglich. Jetzt erfolgt die entsprechende Bestätigung direkt am Bildschirm und muss in ausgedruckter Form aufbewahrt werden. Außerdem lässt die Abfrage nach Stufe 2 im FinanzOnline die Überprüfung österreichischer Unternehmen zu. Die Kontrolle der UID der Geschäftspartnerin nach Stufe 2 ist für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen, bei erstmaligen Geschäftsbeziehungen und bei Abholfällen bedeutend, um nicht den Vorsteuerabzug aus der Rechnung zu verlieren.

Steuerreform 2009: Der Kirchenbeitrag

Ab dem Jahr 2009 sind statt bisher 100 € nun 200 € jährlich an Beiträgen für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften absetzbar.

Änderungen der Stundungs- und Aussetzungszinsen

	seit 11.03.2009
Basiszinssatz %	0,88
Stundungszinsen %	5,38
Aussetzungszinsen %	2,88
Anspruchszinsen %	2,88

Auswirkungen des Mehrwertsteuer-Paketes ab 1.1.2010

Neuregelung des Leistungsortes für Dienstleistungen

Mit der Umsetzung der EU-RL 2008/8/EG, die mit 1.1.2010 in Kraft tritt, werden die Bestimmungen des Leistungsortes zur Feststellung der Steuerschuld grundlegend geändert. Für die Leistungsortbestimmung ist die Unterscheidung, ob die Leistungsempfängerin Unternehmerin oder Nichtunternehmerin ist, maßgeblich. Dienstleistungen an Unternehmerinnen werden ab 1.1.2010 grundsätzlich am Empfängerinnenort bewirkt. Damit ist es für bestimmte innergemeinschaftliche sonstige Leistungen nicht mehr notwendig durch die Angabe einer ausländischen UID-Nummer den Leistungsort zu verlagern. Allerdings werden Dienstleistungen an Nichtunternehmerinnen weiterhin am Unternehmerinnenort bewirkt.

Zusammenfassende Meldungen auch für Dienstleistungen

Da vermehrt die Leistungsempfängerin zur Steuerschuldnerin wird und die Abfuhr der Umsatzsteuer im Bestimmungsland sichergestellt werden soll, müssen die Angaben in den Zusammenfassenden Meldungen neben den Lieferungen ab 1.1.2010 auch Dienstleistungen umfassen.

Neuregelung des Vorsteuer-Erstattungs-Verfahrens

Bei Anträgen auf Rückerstattung der ausländischen Vorsteuern kommt es ab 1.1.2010 zu folgenden Neuerungen:

- Einreichung auf elektronischem Wege: Die Steuerpflichtige hat den Antrag über ein eigens eingerichtetes elektronisches Portal in Österreich zu stellen.
- Unternehmerinnenbescheinigung nicht erforderlich: Da die Antragstellung in Österreich überprüft wird, kann Österreich, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, den Antrag ablehnen und nicht weiterleiten.
- Keine Übermittlung der Originalbelege: Wenn der Erstattungsmitgliedstaat begründete Zweifel am Bestehen einer bestimmten Forderung hat, kann er von der Antragstellerin die Einreichung des Originals oder einer Durchschrift der Rechnung verlangen.
- Sprachproblem bleibt: Auch beim neuen Verfahren ist der Antrag in der Landessprache des Mitgliedstaates der Erstattung auszufüllen.

- Fristverlängerung um drei Monate: Der Antrag ist bis spätestens 30.9. des Folgejahres zu stellen.
- Erhöhung des Mindesterstattungsbetrages: Die Erstattungsbeträge müssen mindestens 400 € betragen bzw. 50 € bei einer Antragstellung für ein ganzes Kalenderjahr oder den Rest eines Kalenderjahres.
- Verfahren im Erstattungsmitgliedstaat: Innerhalb von 4 Monaten ab Einlangen des Antrages hat der Mitgliedstaat zu entscheiden. Bei Anforderung zusätzlicher Informationen verlängert sich diese Frist auf maximal 8 Monate.

Renate Schneider

Schenkungsmitmeldegesetz – Auswirkungen auf Grundstücke und deren Besitzerinnen

Im Zuge der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Jahr 2008 wurden die Bestimmungen über die Abschreibung von Gebäuden geändert. Dies betrifft Personen, die in der Vermietung tätig sind. Hier ein Überblick:

Generalregel: Der Abschreibung von Gebäuden sind die tatsächlichen Herstellungskosten bzw. die Anschaffungskosten (bereinigt um den darin enthaltenen Kaufpreis für den Grund und Boden) zugrunde zu legen.

Bei späterer Vermietung: Wurde ein Gebäude mehr als ein Jahr vor der Vermietung erworben oder hergestellt, sind die fiktiven Anschaffungskosten zum Zeitpunkt des Vermietungsbeginns als Abschreibungsbasis heranzuziehen.

Bei unentgeltlichem Erwerb (Erbschaft, Schenkung):

Sollten seit der Vermietung durch die Vorgängerin mehr als 10 Jahre verstrichen sein oder gar nicht vermietet worden sein, sind wiederum die fiktiven Anschaffungskosten zum Zeitpunkt des Vermietungsbeginns heranzuziehen. Bei Übernahme eines vermieteten Gebäudes ist die Abschreibung der Vorgängerin fortzusetzen und zwar solange, bis das Gebäude komplett abgeschrieben ist. Weder Abschreibungsbasis noch Abschreibungssatz dürfen verändert werden.

Marina Polly